

19. Jahrhundert durch einen neuen ersetzt, so daß sich also nicht entscheiden läßt, ob die Handschrift dem Baron Enenkel gehört hat oder nicht.¹⁾ Der Schreiber hat völlig gleichmäßig den codex *C* abgeschrieben, ohne auf Schönheit und Übersicht sonderlich Wert zu legen und ohne sich über die oft wüsten Entgleisungen des ersten Teiles seiner Vorlage Gedanken zu machen. Da er eine in codex *C* Seite 39 weggeschnittene Zeile einfach offen ließ, hat er diesen wohl erst nach der Einbindung vor sich gehabt. Die Schrift selbst ist eine an sich nicht unschöne, aber allzu eilige Aktenschrift. Die Struktur der Handschrift bietet nichts, was der Bemerkung wert wäre. Die Überschrift lautet *CHRONICON Austriae Thomae Ebendorffer de Haselbach theologi, canonici, et publici professoris Viennensis ab origine ducatus usque ad Albertum VI. archiducem Austriae conscripta anno domini MDCXIV*. Der Text erfüllt 508 enge beschriebene Seiten — für wesentliche Anmerkungen würde kein Platz gewesen sein — und auf Seite 509 beginnt der gleiche Index wie in *C*, nur daß hier die Seitenzahlen nachher eingefügt wurden, was eine gar nicht zu unterschätzende Mühe gewesen sein dürfte. Das Register selbst wurde nicht mehr paginiert.

Die Schicksale dieser Handschrift sind ziemlich dunkel. Sie gibt zwar nach ihrer Vorlage das Jahr 1614 an, doch bleibt zu erwägen, ob sie nicht unwesentlich später kopiert worden ist — die Schrift wäre um und nach Mitte des 17. Jahrhunderts noch durchaus möglich. Ein Vermerk auf der letzten Seite gibt die *Bibl. Augustin. Vien. in Via Regia RR 2—14* als einstigen Besitzer an. Damit ist die Bibliothek des Klosters der Augustiner-Eremiten auf der Landstraße (Wien III) gemeint, die ja auch später den Weg in die Hofbibliothek fand, wo über diesen codex freilich nichts Näheres bekannt ist.

Es ist nun sehr merkwürdig, daß Hieronymus Pez seine Druckausgabe nach dieser Handschrift *D* angelegt hat. Er hat nämlich bei Wiedergabe der Vorrede²⁾ nach *supprimerent* die in Enenkels Abschrift *C* folgenden Worte *et bene gesta plus debito laudum praeconiis efferre sathagerent* übersprungen — sie fehlen ebenso in *D*! Auch in der Orthographie, besonders der Eigennamen, folgte er ihm fast ausnahmslos. In der Vorrede zu seiner Edition sagte er, daß der Text *ex apographo recenti* von 1614 gewonnen sei, das er der Güte eines ungenannt bleiben wollenden hochgestellten Förderers seiner

¹⁾ Siehe oben S. 211. — Andreas v. Meiller hat diese Hs. nicht gekannt.

²⁾ Pez 2 Sp. 698. — Meillers Angabe S. 31, daß Pez auf *C* fußte, ist also irrig.